

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

PTM

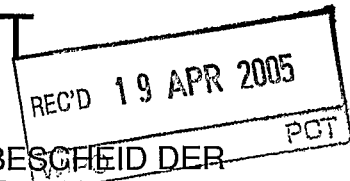
Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

11/02/06

PCT



**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER  
INTERNATIONALEN  
RECHERCHENBEHÖRDE**  
(Regel 43bis.1 PCT)

Absendedatum  
(Tag/Monat/Jahr) siehe Formular PCT/ISA/210 (Blatt 2)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	<b>WEITERES VORGEHEN</b> siehe Punkt 2 unten	
Internationales Aktenzeichen PCT/EP2004/013368	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 25.11.2004	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 11.08.2004
Internationale Patentklassifikation (IPK) oder nationale Klassifikation und IPK F16L37/14		
Anmelder A. RAYMOND & CIE		

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1(a)(i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1bis b) mitgeteilt hat, daß schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so wird der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

3. Nähere Einzelheiten siehe die Anmerkungen zu Formblatt PCT/ISA/220.

<p>Name und Postanschrift der mit der internationalen Recherchenbehörde</p> <p style="text-align: center;"> Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Tx: 523656 epmu d Fax: +49 89 2399 - 4465</p>	<p>Bevollmächtigter Bediensteter</p> <p style="text-align: center;">Durrenberger, X Tel. +49 89 2399-2755</p>
---	---



---

**Feld Nr. I Grundlage des Bescheids**

---

1. Hinsichtlich der **Sprache** ist der Bescheid auf der Grundlage der internationalen Anmeldung in der Sprache erstellt worden, in der sie eingereicht wurde, sofern unter diesem Punkt nichts anderes angegeben ist.
  - Der Bescheid ist auf der Grundlage einer Übersetzung aus der Originalsprache in die folgende Sprache erstellt worden, bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (gemäß Regeln 12.3 und 23.1 b)).
2. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde und für die beanspruchte Erfindung erforderlich ist, ist der Bescheid auf folgender Grundlage erstellt worden:
  - a. Art des Materials
    - Sequenzprotokoll
    - Tabelle(n) zum Sequenzprotokoll
  - b. Form des Materials
    - in schriftlicher Form
    - in computerlesbarer Form
  - c. Zeitpunkt der Einreichung
    - in der eingereichten internationalen Anmeldung enthalten
    - zusammen mit der internationalen Anmeldung in computerlesbarer Form eingereicht
    - bei der Behörde nachträglich für die Zwecke der Recherche eingereicht
3.  Wurden mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls und/oder einer dazugehörigen Tabelle eingereicht, so sind zusätzlich die erforderlichen Erklärungen, daß die Information in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien mit der Information in der Anmeldung in der eingereichten Fassung übereinstimmt bzw. nicht über sie hinausgeht, vorgelegt worden.
4. Zusätzliche Bemerkungen:

---

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1(a)(i) hinsichtlich der Neuheit, der  
erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur  
Stützung dieser Feststellung**

---

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche 3,4 Nein: Ansprüche 1,2
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche 1-4
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: 1-4 Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

**siehe Beiblatt**

---

**Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung**

---

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

**siehe Beiblatt**

**Zu Punkt V.**

- 1 Es wird auf das folgende Dokument verwiesen:  
D1 : WO 98/28567 A (ITT MANUFACTURING ENTERPRISES, INC) 2. Juli 1998  
(1998-07-02)

**2 UNABHÄNGIGER ANSPRUCH 1**

Ungeachtet der erwähnten fehlenden Klarheit (siehe Punkt VIII) ist der Gegenstand des Anspruchs 1 im übrigen nicht neu im Sinne von Artikel 33(2) PCT, so daß die Erfordernisse des Artikels 33(1) PCT nicht erfüllt sind.

Das Dokument D1 offenbart (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument, siehe insbesondere die Abbildungen 5 und 7):

Eine Kupplung (12) mit einem Aufnahmeteil geeignet zum Aufnehmen eines mit einem Ruckhaltering ausgebildeten Einsteckteiles und mit einem Sicherungsteil (10), das zwei Arme (64, 66) und einen Ruckhalteabschnitt (90) aufweist, wobei das Sicherungsteil in einen Aufnahmeraum des Aufnahmeteiles einfügbar ist (siehe Figur 1) und rechtwinklig zu einer Einsteckrichtung des Einsteckteils zwischen einer ausgefahrenen Stellung (Figur 5) und einer eingeschobenen Stellung (Figur 7) bewegbar ist,

wobei das Aufnahmeteil und das Sicherungsteil (10) eine Sperranordnung (82, 84, 86, 120) aufweisen,

wobei an dem Aufnahmeteil und an dem Sicherungsteil (10) ausgebildete Elemente (82, 84, 86, 120) der Sperranordnung bei nicht ordnungsgemäss in das Aufnahmeteil eingefügtem Einsteckteil (14) derart in Eingriff miteinander sind, dass das Sicherungsteil (10) ausgehend von der ausgefahrenen Stellung (Figur 5) am Überführen in die eingeschobene Stellung behindert ist (Seite 10, Zeile 12 bis 20), und dass die Arme (64, 66) so ausgebildet sind, dass bei Anordnen eines Ruckhalteringes eines Einsteckteils im Bereich der Arme (64, 66) der Eingriff zwischen den Elementen (82, 84, 86, 120) der Sperranordnung gelöst ist (durch den Bruch, siehe Seite 10, Zeile 30 bis 35) und das Sicherungsteil (10) unter

Hintergreifen eines Ruckhalteringes eines Einsteckteils durch den Rückhalteabschnitt (90) in die eingeschobene Stellung bewegbar ist (Figur 7).

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist somit nicht neu.

- 3 Die abhängigen Ansprüche scheinen keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen irgendeines Anspruchs, auf den sie sich beziehen, die Erfordernisse des PCT in bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen.

Das zusätzliche Merkmal des Anspruchs 2 ist auch aus D1 bekannt.

Die Ansprüche 3 und 4 scheinen geringfügige bauliche Änderung zu betreffen, die im Rahmen dessen liegen, was ein Fachmann aufgrund der ihm geläufigen Überlegungen zu tun pflegt, zumal die damit erreichten Vorteile ohne weiteres abzu- sehen sind. Die Ansprüche 3 und beruhen nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne von Artikel 33(3) PCT.

### **Zu Punkt VIII.**

- 1 Die Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT, weil der Anspruch 1 nicht klar ist.

Der Anspruch 1 entspricht nicht den Erfordernissen des Artikels 6 PCT, weil der Gegenstand des Schutzbegehrens nicht klar definiert ist. Im kennzeichnenden Teil des Anspruchs wird versucht, den Gegenstand durch das zu erreichende Ergebnis zu definieren:

- "Elemente (15, 16, 17) [...] derart in Eingriff miteinander sind, dass das Sicherungsteil (10) ausgehend von der ausgefahrenen Stellung am Überführen in die eingeschobene Stellung behindert ist" ; und
- "die Arme (11, 12) so ausgebildet sind, dass bei Anordnen des Rückhalteringes (2)

im Bereich der Arme(11, 12) der Eingriff zwischen den Elementen (15, 16, 17) der Sperranordnung gelöst und das Sicherungsteil (10) unter Hintergreifen des Rückhalteringes (2) durch den Rückhalteabschnitt (14) in die eingeschobene Stellung bewegbar ist",

damit wird aber lediglich die zu lösende Aufgabe angegeben, ohne die für die Erzielung dieses Ergebnisses notwendigen technischen Merkmale, wie die geometrische Definition der Elemente und der Arme sowie ihre relative Anordnung, zu bieten.

Auch ist der Gegenstand des Anspruchs 1 unklar, weil er sich auf ein Einsteckteil bezieht. Dieses Einsteckteil gehört nicht zum Gegenstand des Anspruchs, sondern bezieht sich auf ein Verfahren zur Verwendung der Kupplung und nicht auf die Definition der Kupplung anhand ihrer technischen Merkmale. Die beabsichtigten Einschränkungen gehen daher im Widerspruch zu den Erfordernissen des Artikels 6 PCT nicht klar aus dem Anspruch hervor.